

**Höhere Fachprüfung nach modularem System mit
Abschlussprüfung**

Wegleitung

zur Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung

**Expertin in biomedizinischer Analytik und
Labormanagement**

**Experte in biomedizinischer Analytik und
Labormanagement**

**Die Änderung wurde am 17.09.2020 genehmigt und ersetzt
die Version vom 02.04.2019**

1.	Einleitung	3
2.	Trägerschaft.....	3
3.	Ausführende Organe	3
3.1.	Kommission für Qualitätssicherung.....	3
3.2.	Geschäftsführung und Sekretariat HFP	3
4.	Berufsprofil	3
5.	Module und Vertiefungsprojekt: Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (HFP)	4
5.1.	Modulbeschreibungen und Vertiefungsprojekt	4
5.2.	Leistungsnachweis (Modulabschluss).....	4
5.2.1.	Zugang zu den Leistungsnachweisen	4
5.2.2.	Gültigkeitsdauer der Leistungsnachweise bzw. Modulabschlüsse.....	4
5.2.3.	Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise	4
5.2.4.	Bestehen der Leistungsnachweise.....	4
5.2.5.	Beschwerde an die QS-Kommission.....	5
6.	Abschlussprüfung (HFP).....	5
6.1.	Administratives Vorgehen	5
6.2.	Gebühren.....	5
6.3.	Zulassungsbedingungen.....	5
6.4.	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung (HFP).....	5
6.4.1.	Prüfungsgegenstand.....	5
6.4.2.	Prüfungsteile.....	5
6.4.3.	Organisation und Durchführung	7
6.4.4.	Beurteilungskriterien	9
6.4.5.	Notengebung	9
6.4.6.	Bestehen der Abschlussprüfung	9
6.4.7.	Wiederholungsmöglichkeiten bei Nichtbestehen	9
6.4.8.	Beschwerde an das SBF1	9
7.	Erlass.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Einleitung

Gestützt auf Ziffer 2.21 der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung Expertin / Experte in biomedizinischer Analytik und Labormanagement vom 04.09.2013 erlässt die Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) die vorliegende Wegleitung.

Die Wegleitung enthält Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung.

Die folgenden Anhänge bilden integrierende Bestandteile der Wegleitung:

- Anhang 1 Berufsprofil
- Anhang 2 Grafik zur Verbindung Berufsprofil - Pflichtmodule bzw. Pflichtwahlmodule
- Anhang 3 Übersicht Module: Pflichtmodule und Pflichtwahlmodule
- Anhang 4 Modulbeschreibungen mit Anhang zu Ziff. 2 Modulbeschreibungen: Zuordnung der Leistungsnachweise der Teilmodule zu den Pflichtwahlmodulen
- Anhang 5 Vertiefungsprojekt.

2. Trägerschaft

Der Schweizerische Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker (labmed schweiz) und die Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) übernehmen die Trägerschaft für die eidgenössische Höhere Fachprüfung (HFP).

3. Ausführende Organe

3.1. Kommission für Qualitätssicherung

Zusammensetzung

- Sieben Vertretungen der Berufspraxis, vorgeschlagen durch labmed schweiz. Bei den sieben Vertretungen handelt es sich um fünf dipl. BMA HF mit Abschluss HöFa bzw. HFP und zwei Akademikerinnen bzw. Akademiker FAMH und/oder FMH. Jeder der fünf Fachbereiche muss vertreten sein. Bei Bedarf kann eine weitere Fachperson beigezogen werden.
- Zwei Vertretungen OdASanté.

Die QS-Kommission kann zur Unterstützung maximal zwei Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

Aufgaben

Die Aufgaben der QS-Kommission sind in Ziff.2.2 der Prüfungsordnung festgehalten.

3.2. Geschäftsführung und Sekretariat HFP

Für die Geschäftsführung und das Sekretariat ist labmed schweiz zuständig.

labmed schweiz setzt die Geschäftsführung in Absprache mit der QS-Kommission ein.

4. Berufsprofil

Das Berufsprofil (Anhang 1) bildet die Grundlage der HFP und umfasst die folgenden Unterkapitel:

- Arbeitsfeld und Kontext
- Arbeitsprozesse
- Kompetenzen.

Die Verbindung zwischen dem Arbeitsfeld/Kontext, den Arbeitsprozessen, den Kompetenzen und den Pflicht- sowie Pflichtwahlmodulen ist grafisch dargestellt (Anhang 2).

5. Module und Vertiefungsprojekt: Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (HFP)

5.1. Modulbeschreibungen und Vertiefungsprojekt

Die Module sind in Anhang 4, das Vertiefungsprojekt ist in Anhang 5 beschrieben.

Die Verbindung zwischen Arbeitsfeld/Kontext, Arbeitsprozessen, Kompetenzen und den Pflicht- sowie Pflichtwahlmodulen ist grafisch dargestellt (Anhang 2).

Die Pflicht- und Pflichtwahlmodule mit den zugehörigen Teilmodulen sind in der tabellarischen Übersicht aufgeführt (Anhang 3).

Informationen zur Modulausschreibung und zu den Modulanbietern werden in der Fachzeitschrift *labmed* und auf der Website labmed schweiz (www.labmed.ch) veröffentlicht.

5.2. Leistungsnachweis (Modulabschluss)¹

5.2.1. Zugang zu den Leistungsnachweisen

Das Prüfungsdatum wird in der Modulausschreibung bekannt gegeben. Die Modulausschreibung erfolgt in der Fachzeitschrift *labmed* und auf der Website labmed schweiz (www.labmed.ch).

Die Kosten werden in der Modulausschreibung bekannt gegeben.

Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen bzw. Modulabschlüssen. Die Kandidierenden stellen der QS-Kommission schriftlich Antrag. Der Antrag ist kostenpflichtig.

5.2.2. Gültigkeitsdauer der Leistungsnachweise bzw. Modulabschlüsse

Die Leistungsnachweise bzw. Modulabschlüsse dürfen bei der Anmeldung nicht älter als fünf Jahre sein.

5.2.3. Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise

Der Modulanbieter ist für die Leistungsnachweise verantwortlich, Form und Ort werden in der Modulausschreibung bekannt gegeben.

Je nach Aufwand werden ein bis vier Leistungsnachweise auf einen Prüfungstermin gelegt.

5.2.4. Bestehen der Leistungsnachweise

Pflichtmodule

In den Pflichtmodulen muss mindestens der Notendurchschnitt 4 erreicht werden. Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so ist die Modulnote das gewichtete arithmetische Mittel der Teilmodulnoten (auf halbe Noten gerundet). In einem Teilmodul darf eine Note unter 4, aber nicht unter 3 sein.

Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden die Module 1.4. „Strukturen, Akteure, Rollen im Gesundheitswesen“ und 1.5. „Berufspädagogische Qualifikation zur Wahrnehmung von Ausbildungsverantwortung“. Die Kandidierenden haben sich lediglich über die Bildungsleistungen auszuweisen, welche die verlangten Kompetenzen abdecken.

Weitere Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich. Die genauen Modalitäten, zu Leistungsnachweisen in Teilmodulen oder Modulen sind im Dokument «Modulbeschreibungen Anhang 4 zur Wegleitung zur Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung» festgelegt.

Pflichtwahlmodule

¹ In der Prüfungsordnung unter Ziff. 2.21 Bst. h als Modulprüfung bezeichnet.

In jedem gewählten Pflichtwahlmodul (2.1. bis 2.6.) muss mindestens der Notendurchschnitt 4 erreicht werden. Die Modulnote ist das gewichtete arithmetische Mittel der Teilmodulnoten (auf halbe Noten gerundet). In einem Teilmodul (innerhalb des gewählten Pflichtwahlmoduls von 2.1. bis 2.6.) darf eine Note unter 4, aber nicht unter 3 sein.

Vertiefungsprojekt

Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn sowohl der Bericht als auch das Fachgespräch je mit der Note 4 bewertet werden.

5.2.5. Beschwerde an die QS-Kommission

Gegen den Entscheid über die Nichtzulassung zu Leistungsnachweisen sowie das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen in Teilmodulen und Modulen sowie im Vertiefungsprojekt kann innerhalb von 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der QS-Kommission Beschwerde erhoben werden. Die QS-Kommission entscheidet abschliessend. Die Behandlung der Beschwerde ist kostenpflichtig.

6. Abschlussprüfung (HFP)

6.1. Administratives Vorgehen

Die Ausschreibung erfolgt durch die QS-Kommission in der Fachzeitschrift und auf der Website von labmed schweiz. Zusätzlich wird auf der Website von OdASanté der Link zur Website von labmed schweiz veröffentlicht.

Die Prüfungsinformationen sind bei labmed schweiz erhältlich.

Anmeldungsunterlagen, s. Prüfungsordnung Ziff. 3.2.

6.2. Gebühren

Die Prüfungsgebühr wird nach vorgängiger Genehmigung durch die Trägerschaft von der QS-Kommission festgelegt. Die Gebühr geht zu Lasten der Kandidierenden.

6.3. Zulassungsbedingungen

s. Prüfungsordnung Ziff. 3.31.

6.4. Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung (HFP)

6.4.1. Prüfungsgegenstand

Anhand der Leistungsnachweise der Pflichtmodule und des Pflichtwahlmoduls sowie des Vertiefungsprojekts wird das Vorhandensein der jeweiligen Kompetenzen unter Beweis gestellt. Diese Kompetenznachweise sind daher Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (Prüfungsordnung Ziffer 3.32).

In der Prüfung wird die Vernetzung der Kompetenzen bei der Umsetzung geprüft.

6.4.2. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

- a) Teil 1: Diplomarbeit
- b) Teil 2: Präsentation der Diplomarbeit bestehend aus Poster und Referat
- d) Teil 3: Fachgespräch.

a) Teil 1: Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine praxisorientierte wissenschaftliche Arbeit und bezieht sich auf das gewählte Pflichtwahlmodul bzw. auf den gewählten Fachbereich.

- Die Kandidierenden weisen nach, dass sie über das Wissen und Können verfügen, um
- selbständig Aufgaben zu lösen;
 - die beruflichen theoretischen und praktischen Anforderungen zu erfüllen;
 - wissenschaftliche Fachliteratur zu interpretieren und auf Relevanz für den Berufsalltag zu prüfen;
 - die Erkenntnisse im Labor zielgerichtet und bedarfsgerecht umzusetzen.

b) Teil 2: Präsentation der Diplomarbeit bestehend aus Poster und Referat

Grundlage der Präsentation bildet die Diplomarbeit.

Die Kandidierenden präsentieren das gewählte Thema fach- und sachgerecht, klar und verständlich vor einem grösseren Fachpublikum.

c) Teil 3: Fachgespräch

Das Fachgespräch bezieht sich auf die Diplomarbeit und deren Kontext.

Die Kandidierenden beweisen ihr Wissen und Können, indem sie fachbezogene Probleme und Lösungskonzepte zielgruppengerecht darstellen und fachlich relevantes Hintergrundwissen einsetzen und vernetzen.

6.4.3. Organisation und Durchführung

Die Prüfungsexpertinnen und -experten werden je nach Fachgebiet und Diplomarbeit rekrutiert. Die QS-Kommission bestimmt für jede Kandidatin bzw. für jeden Kandidaten zwei Expertinnen bzw. zwei Experten. Nach Möglichkeit setzt sich das Expertenteam aus einer dipl. biomedizinischen Analytikerin bzw. einem dipl. biomedizinischen Analytiker HF mit Abschluss HöFa bzw. HFP und einer Laborakademikerin bzw. einem Laborakademiker zusammen.

Die Prüfungsexpertinnen und -experten werden den Kandidierenden mindestens 6 Monate vor Abgabe der Diplomarbeit bekannt gegeben.

Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen der QS-Kommission spätestens 60 Tage nach Bekanntgabe der Expertinnen und Experten mit Begründung eingereicht werden. Die QS-Kommission trifft die notwendigen Anordnungen.

Die Diplomarbeit muss mindestens 2 Monate vor der mündlichen Prüfung eingereicht werden.

Die Präsentation der Diplomarbeit ist in der Regel öffentlich, ausser in rechtlich begründeten Fällen.

Die Kandidierenden melden sich mindestens 13 Monate vor der mündlichen Prüfung an.

Einzelheiten zum Ablauf der Abschlussprüfung

<p>Ausschreibung der Abschlussprüfung (Prüfungsdaten, Prüfungsgebühr, Anmeldestelle, Anmeldefrist und Ablauf der Prüfung)</p>	<p>Die Ausschreibung wird mindestens 15 Monate vor der Prüfung auf der Website labmed schweiz aufgeschaltet und in der Fachzeitschrift <i>labmed</i> publiziert.</p>
<p>Anmeldung zur Abschlussprüfung</p>	<p>Anmeldung mindestens 13 Monate vor der Abschlussprüfung. Geforderte Anmeldeunterlagen siehe Prüfungsordnung.</p>
<p>Zulassungsentscheid zur Abschlussprüfung</p>	<p>Schriftliche Mitteilung mindestens 12 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung.</p>

Ausstandsbegehren	Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen der QS-Kommission spätestens 60 Tage nach Bekanntgabe der Expertinnen und Experten mit Begründung eingereicht werden. Die QS-Kommission trifft die notwendigen Anordnungen.
Aufgebot	Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird mindestens 3 Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung aufgeboten.
Ablauf von Teil 1 (Diplomarbeit)	
Expertinnen bzw. Experten	Die QS-Kommission bestimmt für jede Kandidatin bzw. für jeden Kandidaten zwei Expertinnen bzw. zwei Experten. Die Prüfungsexpertinnen und -experten werden den Kandidierenden mindestens 6 Monate vor Abgabe der Diplomarbeit bekannt gegeben.
Diplomarbeit	Die Diplomarbeit muss dem Sekretariat HFP labmed schweiz mindestens 2 Monate vor der mündlichen Prüfung eingereicht werden. Das Sekretariat stellt die Diplomarbeit den zwei von der QS-Kommission bestimmten Expertinnen bzw. Experten zur Begutachtung zu.
Ablauf von Teil 2 (Präsentation der Diplomarbeit)	
Präsentation der Diplomarbeit durch die einzelnen Kandidierenden	
Referat <ul style="list-style-type: none"> • Datum, Zeit und Ort • Dauer des Referats Poster	<p>Wird mit dem Prüfungsaufgebot bekannt gegeben.</p> <p>20 Minuten</p> <p>Die Kandidierenden bringen das Poster zur Präsentation der Diplomarbeit mit.</p>
Ablauf von Teil 3 (Fachgespräch)	
Fachgespräch mit den einzelnen Kandidierenden <ul style="list-style-type: none"> • Datum, Zeit und Ort • Dauer 	<p>Wird mit dem Prüfungsaufgebot bekannt gegeben.</p> <p>45 Minuten</p>

6.4.4. Beurteilungskriterien

Die Beurteilung der drei Prüfungsteile Diplomarbeit, Präsentation und Fachgespräch erfolgt anhand von Kriterien, welche von der QS-Kommission festgelegt werden.

6.4.5. Notengebung

s. Prüfungsordnung Ziff. 6.

6.4.6. Bestehen der Abschlussprüfung

s. Prüfungsordnung Ziff.6.4.

6.4.7. Wiederholungsmöglichkeiten bei Nichtbestehen

s. Prüfungsordnung Ziff. 6.5.

6.4.8. Beschwerde an das SBFI

s. Prüfungsordnung Ziff. 7.3.

7. Erlass

Bern,

Katja Bruni
Präsidentin der QS-Kommission